

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1854

59 (18.12.1854)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 18. Dezember 1854.

Nro. 25,360.

Die Qualification der noch nicht fünf Jahre angestellten Staatsdiener betreffend.

Sämmtliche Großherzogliche Post- Eisenbahn- und beziehungsweise Post- und Eisenbahnämter werden unter Bezugnahme auf die Generalverordnung vom 3. Januar 1840 Nro. 69 (Verordnungsblatt Nro. I.) andurch aufgefordert, über Fleiß, Qualification und sittliches Betragen der bei ihnen beschäftigten, noch nicht fünf Jahre angestellten Staatsdiener am Schlusse des Jahres pflichtmäßigen Bericht zu erstatten.

Carlsruhe, den 9. Dezember 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. d. D.

Steina m.

vd. Helminger.

Nro. 25,361.

Die Qualification der Postpractikanten und Aspiranten, sowie der bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung verwendeten Ingenieurpractikanten betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Generalverordnung vom 24. Dezember 1839 Nro. 8692 (Verordnungsblatt Nro. XVII.) werden sämmtliche Großherzogliche Post- Eisenbahn- und beziehungsweise Post- und Eisenbahnämter zur Vorlage der pflichtmäßigen Berichte über Fleiß, Qualification und sittliches Betragen der bei ihnen beschäftigten Postpractikanten und Aspiranten am Schlusse des Jahres andurch aufgefordert.

Zugleich werden diejenigen Eisenbahn- und beziehungsweise Post- und Eisenbahnämter, bei welchen Ingenieurpractikanten als technische Assistenten verwendet werden, beauftragt, auch über diese Practikanten regelmäßig am Schlusse des Jahres in gleicher Weise Bericht über deren Qualification ꝛ. zu erstatten.

Ebenso muß auch über das Verhalten und die Brauchbarkeit der bei dem Postdienste beschäftigten Gehülfen, welche nicht zu der Klasse der Practikanten gehören, gleichwie über alle Eisenbahngehülfen alljährlich anher berichtet werden. —

Carlsruhe, den 9. Dezember 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. d. D.

Steinam.

vd. Helminger.

Die Aufnahme niederer Diener in die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung und beziehungsweise die Pensionirung derselben betreffend.

Nro. 1,375. Seine Königliche Hoheit der Regent haben auf den unterthänigsten Antrag Höchstihres Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die neu errichtete Stelle eines Waagmeisters bei dem Großherzoglichen Eisenbahnhauptmagazin dahier in diejenige Gattung von Dienern eingereiht werde, welche in Ziffer 3 des §. 1 der Nachtragsverordnung vom 13. October 1847 aufgezählt sind und daß der betreffende Bedienstete in Gemäßheit des allerhöchsten Rescripts vom 4. November 1842 Nro. 2 sein Anstellungspatent mit einem Matricular-Anschlag von 450 fl. von der Großherzoglichen Direction der Verkehrsanstalten ausgestellt erhalte, bezüglich seiner Beitragspflichtigkeit zur Wittwenkasse unter die Ordnung IV. der Anlage zu §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1841 und hinsichtlich der Dienstbefähigung unter die im ersten Abschnitt, Abtheilung II. Ziffer 1 des allerhöchsten Normativs vom 10. October 1845 erwähnte Dienerklasse aufgenommen und darnach behandelt werde.

Beschlossen im Großherzoglichen Staatsministerium zu Carlsruhe den 30. October 1854.

Nro. 25,362

Vorstehende allerhöchste Entschliesung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird hiermit als weiterer Nachtrag zu den allerhöchsten landesherrlichen Verordnungen vom 13. October 1847 sämtlichen Großherzoglichen Post- und Eisenbahnanstalten zur Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9. Dezember 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. d. D.

Steinam.

vd. Helminger.

Nro. 25,423.

Die Regulirung der Eilwagen=Curszeiten zwischen Heidelberg und
Würzburg betreffend.

In Folge der mit dem 15. d. M. auf der Königlich Bayerischen Eisenbahn eintretenden Abänderung der Fahrordnung wird von gleichem Tage an

- a) der Abgang des Eilwagens Curs I. aus Würzburg (über Mosbach) von 4 Uhr auf 5½ Uhr früh,
- b) der Abgang des Curses II. aus Würzburg (über Miltenberg) von 5½ Uhr auf 6¾ Uhr Abends, in beiden Fällen mit gleichmäßig späterer Ankunft in Heidelberg, und
- c) der Abgang des Eilwagens von Miltenberg nach Aschaffenburg auf 2 Uhr frühe, so wie die Ankunft desselben zu Miltenberg von Aschaffenburg auf 11 Uhr 40 Minuten Nachts und zwar in beiden Fällen im Anschlusse an die Eilwagen nach und von Heidelberg, beziehungsweise Würzburg, bestimmt.

Hievon werden die Großherzoglichen Postanstalten mit Bezug auf die diesseitige Generalverfügung vom 27. October l. J. Nro. 22,002 (Verordnungsblatt Nro. XLIX.) hiermit in Kenntniß gesetzt.

Carlsruhe, den 12. Dezember 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. d. D.

Steinam.

vd. Reim.

Nro. 25,437.

Die Herausgabe der Zeitschriften „Notariatsblatt“ und „der Bürgermeister“ betreffend.

Obige, von dem Großherzoglichen Amtsrevisor Gerhard dahier herausgegebenen, in der Druckerei von Madlot dahier gedruckten Zeitschriften, welche bisher zusammen erschienen sind, werden vom 1. Januar 1855 ab getrennt herausgegeben werden.

Das Notariatsblatt erscheint wöchentlich 1 mal; der Bezugspreis desselben beträgt 3 fl. jährlich und die Speditionsgebühr, da dieses Blatt gemäß Verordnung Großherzoglichen Justizministeriums vom 4. Januar 1842 Regierungsblatt Nro. I. zum Verordnungsblatt für die Rechtspolizeiverwaltung erklärt worden ist, — 30 kr. jährlich. — An Bestellgebühr sind tarifmäßig 40 kr. jährlich zu erheben, so daß diese Zeitschrift zu dem Gesamtpreise von 4 fl. 10 kr. per Jahr und Exemplar an die Abonnenten abzulassen ist.

Der „Bürgermeister“ dagegen wird alle 14 Tage einmal ausgegeben werden; der Netto-Preis desselben beträgt jährlich 1 fl. 44 kr., folglich die Expeditionsgebühr à 25 Procent desselben = 26 kr. jährlich. — Die Bestellgebühr ist auf 20 kr. jährlich festgesetzt, so daß der Gesamtpreis pro Jahr und Exemplar 2 fl. 30 kr. beträgt.

Auf diese Zeitschriften wird nur Jahresabonnement angenommen.

In der Zeitungspreislifte ist von Vorstehendem geeignete Vormerkung zu machen.

Carlsruhe, den 12. Dezember 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. d. D.

Steinam.

vd. Fischer.

Dienstnachricht.

Durch Beschluß Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 5. Dezember l. J. No. 5,598 wurde der frühere Postoffizial Friedrich Eisele von Carlsruhe auf sein Ansuchen der Zahl der Postpractikanten wieder angereicht.